

# Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt

Diese Satzung wurde durch die 1. Änderung (beschlossen am 12. Dezember 2006), die 2. Änderung (beschlossen am 4. Oktober 2011), die 3. Änderung (beschlossen am 8. Mai 2012) und die 4. Änderung (beschlossen am 14. Februar 2013) geändert; die geänderten Vorschriften sind in den nachstehenden Satzungstext eingearbeitet:

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Absatz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 17.12.1998 (GVBl. I Seite 562), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I Seite 2), des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I Seite 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.11.2000 (GVBl. I Seite 521), der §§ 1 bis 5a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (Hess. KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I Seite 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1998 (GVBl. I Seite 562) sowie des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (Hess. VwVG) vom 04.07.1966 (GVBl. I Seite 151), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1997 (GVBl. I Seite 217), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Michelstadt in ihrer Sitzung am 8. Juni 2004 nachstehende Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Michelstadt über die Benutzung der Kindergärten der Stadt Michelstadt erlassen.

## 1. Allgemeines

- 1.1 Für die Benutzung der Kindergärten haben die gesetzlichen Vertreter der Kinder Benutzungsgebühren zu entrichten (vgl. § 10 Benutzungssatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner:

Die Gebühren gliedern sich in

a) Benutzungsgebühr
b) Verpflegungsentgelt

## 2. Benutzungsgebühren

- 2.1 Für das Einzelkind von Erziehungsberechtigten werden folgende Benutzungsgebühren pro Monat festgesetzt:

	Tägl. Betreuung	Gebühr neu	Gebühr Krippe
Halbtagsangebot (HTA)	5 Stunden	100,00 €	190,00 €
Verlängertes Halbtagsangebot (VHA)	6 Stunden	120,00 €	228,00 €
Reduziertes Ganztagsangebot (RGT)	8 Stunden	160,00 €	304,00 €
Ganztagsangebot (GT)	9 bzw. 10 Stunden	200,00 €	380,00 €

- 2.2 Beim gleichzeitigen Besuch eines 2. Kindes der Erziehungsberechtigten im Kindergarten werden folgende Benutzungsgebühren festgesetzt:

	Tägl. Betreuung	Gebühr neu	Gebühr Krippe
Halbtagsangebot (HTA)	5 Stunden	60,00 €	114,00 €
Verlängertes Halbtagsangebot (VHA)	6 Stunden	72,00 €	137,00 €
Reduziertes Ganztagsangebot	8 Stunden	96,00 €	182,00 €

(RGT)

Ganztagsangebot (GT) 9 bzw. 10 Stunden 120,00 € 228,00 €

2.3 Für jedes weitere Kind beim gleichzeitigen Besuch eines Kindergartens werden keine Gebühren erhoben.

2.4 Das Verpflegungsentgelt für die Teilnahme an der Mittagsversorgung wird nach den tatsächlichen Kosten erhoben. Der Magistrat wird ermächtigt, die Entgelthöhe für die Mittagsversorgung festzusetzen.

Die Kosten für Verpflegung sind zusammen mit der Benutzungsgebühr zu entrichten.

2.5 Kosten für Windeln und Pflegemittel sind in den Benutzungsgebühren nicht enthalten.

### 3. Gebührenabwicklung

3.1 Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, in dem die Aufnahme in den Kindergarten stattfindet. Die Gebührenpflicht erlischt, grundsätzlich durch Abmeldung oder Ausschluss. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist die Gebühr auch dann zu zahlen, wenn das Kind dem Kindergarten fern bleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist die Gebühr bis zum Ende des Monats zu zahlen.

3.2 Die Benutzungsgebühr ist am 1. eines Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu überweisen bzw. durch Einzugsverfahren einzuziehen. Gleiches gilt für den erhobenen Kostenbeitrag für die Verpflegung.

3.3 Die Gebühr ist bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) weiter zu zahlen.

3.4 Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen, entfällt die Gebührenerichtung für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.

3.5 Über Stundung, Niederschlagung und Erlasse entscheidet der Magistrat nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

3.6 Eine Rückerstattung der Verpflegungskosten erfolgt, wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung den Kindergarten über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen nicht besuchen kann. Die Rückerstattung erfolgt nur für volle Wochen bzw. Monate, nicht jedoch für einzelne Tage.

### 4. Gebührenübernahme/-ermäßigung

4.1 In wirtschaftlichen und erzieherischen Notfällen kann die Übernahme der Benutzungsgebühren beim zuständigen Kreisjugendamt beantragt werden.

4.2 Lehnt das Kreisjugendamt eine Gebührenübernahme ab, so kann der Magistrat der Stadt Michelstadt im Einzelfall auf Antrag eine Ermäßigung der Gebühren aussprechen. Die Entscheidung setzt eine Überprüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Antragsteller/des Antragstellers voraus.

5. Verfahren bei Nichtzahlung

Rückständige Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

6. Gespeicherte Daten

6.1 Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in den städtischen Kindergarten werden folgende personenbezogene Daten in automatisierte Dateien gespeichert:

6.1.1 Allgemeine Daten: Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten der Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten.

6.2 Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Erziehungsberechtigten gemäß § 18 Abs. 2 HTSG über die Aufnahme der in Absatz 6.1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

7. Besitzstandswahrung

7.1 Diese Änderung gilt nicht für die Einzelkinder, die derzeit die städtischen Kindergärten besuchen.

7.2 Die Besitzanstandswahrung nach 7.1 gilt nicht für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

8. Inkrafttreten

8.1 Die vorstehende Satzung tritt nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelstadt, den 9. Juni 2004

Der Magistrat der Stadt Michelstadt  
Reinhold Ruhr, Bürgermeister